

Vereins-Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

K.K. Schützenverein Neckarelz-Diedesheim 1930 e. V

Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB und hat seinen Sitz in Mosbach, OT. Neckarelz. Der K.K. Schützenverein Neckarelz-Diedesheim 1930 e. V. ist nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet und ist politisch neutral. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach / Baden unter der Nr. 58 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1. Der K.K. Schützenverein Neckarelz-Diedesheim 1930 e. V. ist auf den Amateurgedanken aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung, insbesondere durch Hebung und Förderung der Volksgesundheit und Ertüchtigung der Jugend und Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage.
- 2.2. Der K.K. Schützenverein Neckarelz-Diedesheim 1930 e. V. hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen des Sportschützen in seinem Verein wirkungsvoll zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
- 2.3. Als K.K. Schützenverein Neckarelz-Diedesheim 1930 e. V. gilt er, wenn er mit behördlicher Genehmigung mit Sportwaffen regelmäßig Übungs-, Wett- und Leistungsschießen abhält und sich die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens zum Ziele gesetzt hat.
- 2.4. Der K.K. Schützenverein Neckarelz-Diedesheim 1930 e. V. erstrebt die Erreichung seines Zieles insbesondere durch:
 - a) Herausgabe von Rundschreiben, die seine Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Schießsports und des Vereinswesens unterrichten soll.
 - b) Abhaltung von jährlichen Meisterschaften.

- c) Zuwendungen, insbesondere durch Stiftung von Preisen zur Hebung des Schießsports bei Wettkämpfen in größerem Rahmen, Dreikönigsschießen usw.
 - d) Beratung und Vertretung der Mitglieder in schießsportlichen und vereinstechnischen Fragen.
 - e) Unterstützung und Beratung der Behörden in allen Fragen des Schießsports und / oder Vereinsbelange.
 - f) Ehrungen und Auszeichnungen für besondere Verdienste um den Schießsport oder um den Verein.
 - g) Die durch den Badischen Sportbund Karlsruhe abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung zugunsten des angeschlossenen Vereins angehörigen aktiven und passiven Mitgliedern erhalten bleibt und möglichst noch ausgebaut und verbessert wird.
- 2.5. Der K.K. Schützenverein Neckarelz-Diedesheim 1930 e. V. ist Mitglied des Badischen Sportschützenverbandes e.V. und Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. Karlsruhe, deren Satzung er anerkennt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied können alle Personen werden, welche sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Die Aufnahme von Personen, deren Ziele und Bestreben sich nicht mit denen des Vereins decken, ist ausgeschlossen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Mitgliedermeldung beim K.K. Schützenverein Neckarelz-Diedesheim 1930 e. V.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können nur Einzelpersonen ernannt werden, welche
- a) sich außerordentlich um das Schützen- und Vereinswesen verdient gemacht haben
- oder
- b) mindestens 40 Jahre Mitglied des Deutschen Schützenbundes bzw. seiner Vorgänger sind
- oder

- c) 30 Jahre Mitglied des Deutschen Schützenbundes bzw. seiner Vorgänger, jedoch mindestens 70 Jahre alt sind und sich um das Schützenwesen Verdienste erworben.
- 4.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Hauptversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandschaftsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 5.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsvorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und des Vereinslebens erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- 5.3 Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und selbst nach wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit und Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- 5.4 Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
- a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
- 6.3 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn er wiederholt oder sehr schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt (§ 5, Abs. 3). Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.4 Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet dann durch Beschluss (§ 13, Abs. 2).
- 6.5 Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Beiträge, freiwillige Spenden etc. werden nicht zurückerstattet.

tet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Die Mitgliedskarte ist abzugeben.

§ 7

Vorstand und erweiterter Vorstand

Vorstand:	1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schriftführer Schatzmeister Sportleiter Jugendleiter Pressewart
Erweiterter Vorstand:	stellvertretender Sportleiter stellvertretender Jugendleiter Haus- und Gerätewart 1. Beisitzer 2. Beisitzer

§ 8

Leitung und Verwaltung

- 8.1 Zeichnungsberechtigt sind immer nur gemeinsam zwei Personen aus der Gruppe, welche von 1. Vorstand, 2. Vorstand und Schatzmeister gebildet wird. Diese drei Personen leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandschaft kann bis zu einer Höhe von € 1.500,- entscheiden. Werden € 1.500,- überschritten, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer, Schatzmeister, Sportleiter und Jugendleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, welche der ihnen zustehende Geschäftsbereich mit sich bringt.
- 8.2 Der Vorstand (§ 7) wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 8.3 Die Wahlen erfolgen geheim durch Wahlzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur dann gewählt, wenn er mehr als 50 % aller abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner diese Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den Kandidaten. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag eingegangen ist. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen jedoch stets in geheimer Wahl gewählt werden.
- 8.4 Die Vorstandschaft unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

